

1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2016  
zur Friedhofsgebührensatzung  
der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016 hat der Rat der Stadt Kempen folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 28. Juni 2016 in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 beschlossen:

§ 1  
Gebührentarif

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

Gebühr in EURO	<u>Ziffer</u> <u>Gebührenart</u>
42,00	<b>I. <u>Benutzung der Friedhofshallen</u></b>
10,50	1.1. Benutzung der Friedhofshallen (Kühlkammern / Kühleinrichtungen) bis zu 4 Tagen
21,00	1.2. für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag
	1.3. Einstellen / Aufbewahrung einer Urne, je angefangenem Monat
284,00	<b>II. <u>Benutzung der Friedhofskapelle</u></b>
71,00	2.1. Benutzung der Friedhofskapellen bzw. der Einsegnungshallen, einschließlich der Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen
keiner	2.2. Benutzung des Abschiedsraums (ab Bereitstellung)
	2.3. Wochenend-Zuschlag für Gebäudenutzungen am Samstag
253,00	<b>III. <u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u></b>
313,00	3.1. Erdbestattung, eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
418,00	3.2. Erdbestattung, eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, in einem Reihengrab
537,00	3.3. Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Wahlgrab
	3.4. Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Tiefen-Wahlgrab (für die erste Beisetzung des tiefliegenden Sarges)
	<small>Hinweis: die Zweitbeisetzung im Tiefengrab erfolgt gemäß 3.3</small>
224,00	3.5. Beisetzung einer Urne
+20% auf vorstehende Tarife	3.6. Wochenend-Zuschlag für Bestattungen am Samstag
43,80	3.7. Für die Gestellung von Sargträgern, je Träger <small>soweit diese von der Stadt gestellt werden.</small>
246,00	<b>IV. <u>Ausgrabungen und Umbettungen</u></b>
403,00	4.1. Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
403,00	4.2. Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
672,00	4.3. Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
104,00	4.4. Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
130,00	4.5. Ausgrabung einer Urne
179,00	4.6. Ausgrabung und Versenden einer Urne
	4.7. Umbettung einer Urne
439,00	<b>V. <u>Überlassung von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten</u></b>
	<small>Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten:</small>
	5.1. für eine Kindergrabstätte, als Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)
856,00	5.2. für eine Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.654,00	5.3. für eine Rasen-Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.055,00	5.4. für eine Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.750,00	5.5. für eine pflegeleichte Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
456,00	5.6. für die zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle (5.4. oder 5.5); <small>für die zusätzliche Bestattung ist daneben ggf. eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der noch erforderlichen Ruhefrist gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen.</small>
1.710,00	5.7. Wahlgrabstätte als Tiefengrab (nur Tönisberg); zweistellig (für die Stätte mit 2 Stellen übereinander)
525,00	<b>VI. <u>Überlassung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten</u></b>
902,00	<small>Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten:</small>
1.440,00	6.1. für eine Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
2.110,00	6.2. für eine Rasen-Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
456,00	6.3. für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
	6.4. für eine zweistellige pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
	6.5. für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten zweistelligen Urnenwahlgrabstätte (6.3 oder 6.4) <small>für die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist daneben eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der Ruhefrist der Urne gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen.</small>
1.595,00	6.6. in einer thematisch-gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstelle, als Einzel- oder Partnergrab; (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle <small>Kosten für die Namensinschrift gesondert</small>
1.395,00	6.7. in einer Baumgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstellen, als Einzel- oder Partnergrab; inkl. Namensinschrift (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle

	<b>VII. <u>Wiedererwerb / Verlängerung von Nutzungsrechten</u></b>	Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Stelle 1/25stel des jeweiligen vorgenannten Tarifs.
42,20	7.1	bei Wahlgrabstätten (5.4), je Jahr und <u>Stelle</u>
70,00	7.2	bei pflegeleichten Wahlgrabstätten (5.5), je Jahr und <u>Stelle</u>
68,40	7.3	bei Wahlgrabstätten als Tiefengräber (5.7) mit zwei Stellen, <u>für die Stätte</u> je Jahr
57,60	7.4	bei Urnenwahlgrabstätten (6.3), <u>für die Stätte</u> je Jahr
84,40	7.5	bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten (6.4), <u>für die Stätte</u> je Jahr
63,80	7.6	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstellen in thematischen GGA (6.6), je Jahr und <u>Stelle</u>
55,80	7.7	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstellen in Baum-GGA (6.7), je Jahr und <u>Stelle</u>
	<b>VIII. <u>Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen</u></b>	Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben:
73,00	8.1	Genehmigung von Grabmalen, inkl. Gebührenanteil für die Standsicherheitsprüfung (für die Nutzungszeit von 25 Jahren)
1,30	8.2	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr
27,00	8.3	Genehmigung von liegenden Grabmalen / Gedenkplatten, ohne Erfordernis einer Standsicherheitsprüfung
27,00	8.4	Gebühr für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grababdeckungen, etc. je Antrag -- bei gesonderten Antragstellungen --
	<b>IX. <u>Leistungen der Friedhofsverwaltung</u></b>	
9,00	9.1	Ausstellung einer Verleihungsurkunde
13,50	9.2	Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten (inkl. Ausstellung einer Verleihungsurkunde)
9,00	9.3	Erteilung von Zweitausfertigungen / Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht
36,00	9.4	Ausführung von besonders beauftragten Leistungen des Friedhofs, die nicht in dieser Satzung erfasst sind, gemäß Arbeitszeitabrechnung; je Stunde .. erforderliche Materialkosten, gesondert
nach Anfall		
	<b>X. <u>Räumung von Grabstätten, seitens des Friedhofsträgers</u></b>	
58,00	10.1.	Für die Räumung von Sarggräbern (Wahlgrab, Reihengrab), je Stelle
23,00	10.2.	Für die Räumung von kleinformatigen Gräbern (Kindergrab, Urnenreihengrab) je Stätte
23,00	10.3.	Für die Räumung von Gräbern mit geringem Aufbau (pflegeleichte Gräber), je Stätte
40,00	10.4.	Für die Räumung von Urnenwahlgräbern, je Stätte
	<b>XI <u>Gebühr bei nachträglicher Umwandlung von Wahlgräbern in pflegeleichte Wahlgräber, für die Unterhaltung</u></b>	
27,90	11.1	je Stelle und Jahr
	11.2	bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellen bei Erdwahlgrabstätten gilt der Tarif 11.1 gleichlautend

## § 2

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 28. Juni 2016 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.

(Rübo)

Bürgermeister